



**Grabungsordnung
der Stadtgemeinde Ansfelden 2022**

GR-Beschluss vom 19. April 2022

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Anwendungen	3
§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige	3
§ 3 Ansuchen	3
II. Grabungsarbeiten	4
§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten	4
§ 5 Grabungssperre	4
§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten	5
§ 7 Funde	5
§ 8 Vermessungszeichen	5
§ 9 Verkehrseinrichtungen	5
§ 10 Lagerung des Aushubmaterials	5
§ 11 Auffüllen der Baugrube	6
III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen	7
§ 12 Provisorische Wiederherstellung	7
§ 13 Beruhigungsfrist	7
§ 14 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen	8
§ 15 Räumung und Säuberung der Baustelle	9
IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten	10
§ 16 Ausschluss dinglicher Rechte	10
§ 17 Änderungen	10
V. Haftung und Ersatzvornahme	10
§ 18 Haftung	10
§ 19 Ersatzvornahme	11
VI. Schlussbestimmungen	11
§ 20 Rechtsnatur	11
§ 21 Wirksamkeitsbeginn	11

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungen

- (1) Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege, Güterwege, Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991idgF.) anzuwenden.

§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige

- (1) Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund, ist eine Bewilligung der Stadtgemeinde Ansfelden erforderlich (§ 7 Abs. 1 OÖ Straßengesetz 1991).
- (2) Diese **privatrechtliche** Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. StVO 1960 idgF., Luftfahrtgesetz, Fernmeldegesetz, Starkstromwegerecht, baurechtliche Vorschriften, ...).
- (3) Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht zu erwirken.
- (4) Die Bewilligung muss während der Bauarbeiten bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen den amtlichen Kontrollorganen vorzuweisen.

§ 3 Ansuchen

- (1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 ist spätestens 6 Werkstage vor dem **beabsichtigten** Baubeginn bei der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, anzusuchen.
- (2) Das Ansuchen um Bewilligung von Grabungsarbeiten ist vom Bauführer einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies auch vom Bauherrn (**künftigen Verfügungsberechtigten** der Leitungen oder sonstigen Einbauten) zu unterfertigen.
- (3) Das Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Lage und Größe der Aufgrabung, weiters der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Grabungsarbeiten sind darin auszuführen. Für Leitungen oder sonstige Einbauten sind außerdem Pläne betreffend die Erteilung der Grabungsbewilligung anzuschließen bzw. nachzureichen, in denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich zu machen sind.

II. Grabungsarbeiten

§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten

- (1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung nach § 2 Abs. 1 bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- (2) Kriegsmittelerkundung vor Grabungsarbeiten: Teile des Stadtgebietes Ansfelden sind als „gelbe Zone“ gem. ONR 24406 eingestuft (siehe Beilage).
- (3) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann von der Stadtgemeinde Ansfelden ein Termin festgelegt werden, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen und abgeschlossen werden muss.
- (4) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen, Gefahr in Verzug usgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmung des § 90 StVO 1960 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- (5) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens 48 Stunden vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutz der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung der Stadtgemeinde Ansfelden die Grabungsarbeiten auch außerhalb der zu bestimmten Tagen/Tageszeiten durchzuführen.
- (7) Vor dem definitiven Beginn jeder Aufgrabung ist die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden unter Angabe des genauen Zeitpunktes und des Ortes schriftlich oder telefonisch zu benachrichtigen.
- (8) Sind längere Straßensperren für die Grabungsarbeiten erforderlich, sind in Abstimmung mit der Straßenverwaltung die betroffenen Anrainer durch den Auftraggeber schriftlich zu informieren.

§ 5 Grabungssperre

In der Zeit vom 01.12 bis 01.03. eines jeden Jahres sowie für die in den vorangegangenen 5 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringenden, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.

§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten

- (1) Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und strassenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hierzu befugten Personen durchführen zu lassen.
- (2) Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist.
- (3) Zur Vermeidung von Setzungen der den Aufbruchstellen anschließenden Straßenteilen ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke auf, so hat sich die Instandsetzung auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken. Pölzholt darf in der Künnette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordern.
- (4) Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Stadtgemeinde Ansfelden/Straßenverwaltung vorgenommen werden.

§ 7 Funde

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung unverzüglich dem Stadtamt Ansfelden anzugeben sind (§ 10 des Denkmalschutzgesetzes)

§ 8 Vermessungszeichen

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine und dergleichen dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfall eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann ist die Stadtgemeinde Ansfelden vor Durchführung beizuziehen.

§ 9 Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960, wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden vorgenommen werden.

§ 10 Lagerung des Aushubmaterials

- (1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Abdeckungen der Erdkästen von elektrischen Weichen, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen u.dgl. sind von

Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung auf und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewahrt bleiben.

- (3) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch Bretter am Stamm vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden.
- (4) Wenn es im Interesse der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, muss auf Anweisung der Stadtgemeinde Ansfelden das geförderte Aushubmaterial sofort weggebracht und an einem von der anordnenden Dienststelle Stadtgemeinde Ansfelden/Straßenverwaltung zu bestimmenden Ort gelagert werden.

§ 11 Auffüllen der Baugrube

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder aufzufüllen.
- (2) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigung oder Schäden zu untersuchen.
- (3) Das Füllmaterial ist maschinell und in Lagen von 30 cm derart zu verdichten, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird.
- (4) Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest bis zu einem Bereich von 1 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Größere Steine (über einem Durchmesser von 15 cm), Beton oder Mischgutbrocken müssen generell ausgeschieden werden. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Stadtgemeinde Ansfelden. Eine mind. 40 cm starke Frostschutzschicht und eine 10 cm starke mech. stabilisierte Kiestragschicht ist ebenfalls herzustellen.
- (5) Das Einschlammnen der Baugruben ist unzulässig
- (6) Hohlräume bei Minierungen sind mit Magerbeton aufzufüllen.

III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

§ 12 Provisorische Wiederherstellung

- (1) Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche provisorisch mit einer bituminösen Kiestragschicht in einer Stärke von mind. 12 cm (bei größeren Asphaltstärken die vorgefundene Asphaltstärke) zu verschließen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsfläche, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
- (2) Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgefüllt werden (entsprechend Ebenflächigkeit lt. RVS). Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Setzungen des Verfüll Körpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Dauer der Beruhigungsfrist (§ 13) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft wie erforderlich aufzufüllen und die Oberfläche entsprechend instandzusetzen.
- (4) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb von 3 Tagen nach Fertigstellung der Stadtgemeinde Ansfelden/Straßenverwaltung, unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, telefonisch oder per Email bekannt zu geben.

§ 13 Beruhigungsfrist

- (1) Provisorisch wiederhergestellte Verkehrsflächen sind mind. 6 Monate, max. 12 Monate (Beruhigungsfrist) zu belassen, um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials zu erzielen.
- (2) Die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern. Dies hängt von den Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederherstellung der Verkehrsflächen ab.
- (3) Die vorläufig instandgesetzte Straßendecke ist auf Gefahr und Kosten des Bauwerbers bis zur endgültigen Instandsetzung und Abnahme in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- (4) Es ist zu berücksichtigen, dass sich im provisorischen Bauzustand (bis zur endgültigen Belagsherstellung) die Schichtstärke der bituminösen Tragschichte Fahrbahnen um 2,5 – 3,0cm, Gehsteige- Radwege um 2,0cm erhöht und damit gegebenenfalls ein Einbau in 2 Lagen (laut RVS) erforderlich wird.

§ 14 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen

(1) Die endgültige Belagsherstellung darf erst nach einer gesonderten festgelegten Setzungsfrist erfolgen. Die Wiederherstellung der Verkehrsflächen muss grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes bewerkstelligt werden. Vor Belagsaufbringung ist der Untergrund gemäß RVS zu reinigen und vorzuspritzen. Die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden kann erforderlichenfalls Abweichungen oder Änderungen verlangen.

(2) Der Übergriff (über die Künettenbreite hinausgehende Instandsetzungsbreite) muss ausreichend gewählt werden und ist abhängig von:

- Stein- und Plattenformat
- Verbandsart
- Künettentiefe
- Beschädigungen der Fläche außerhalb des Künettenbereiches
- Verbleibende Restbreite zu Rand einfassungen, Gebäude, Einbauten usw.

Mindestbreite des Übergriffes ist je Künettenseite: z.B. (bei Spleisgruben) auf breiten Fahrbahnen, wobei im Einzelfall immer in Form eines Lokalaugenscheines entschieden wird, wie die Wiederherstellung zu erfolgen hat.

- 20cm auf Fahrbahnen
- 15cm auf Gehsteigen
- 35 cm bei Pflasterflächen mit gebundener oberer Tragschicht

Wobei grundsätzlich auf Geh- und Radwegen die gesamte Breite herzustellen ist. Auf Fahrbahnen die, schmäler sind als 5,50 Meter, ist grundsätzlich die gesamte Straßenbreite herzustellen. Mögliche verbleibende Restbreiten sind aus Qualitätsgründen aufzunehmen und neu anzupassen.

Beim Segmentpflaster von Kleinstenen ist immer die ganze Feldbreite zu erneuern. Bei Pflasterflächen mit gebundener oberer Tragschicht mind. 35cm.

(3) Bei sämtlichen Belagsherstellungen muss die im direkten Anschlussbereich verwendete Asphaltmischungsart (Kies- bzw. Schlackenzuschlag) eingebaut werden. In die Arbeitsfuge ist im Zuge der Feinbelagsaufbringung ein Fugenband bzw. ein Bitumenschmelzband (TOK-BAND) einzulegen. Entstehende Nähte dürfen nicht im Fahrspurenbereich ausgeführt werden.

(4) Im Bereich von Fahrbahnen sind Übergriffe bei der bituminösen Tragschicht von jeweils 20cm auszuführen.

(5) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neuwertige zu ersetzen.

(6) Bei der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind die Vorschriften der RVS 13.543 zu beachten.

(7) Der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden ist es vorbehalten, für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen nähere Vorschreibungen festzulegen, insbesondere über die Ausformung sowie das Ausmaß der Übergriffe, und darüber hinausgehende Wiederinstanzungsbreiten vorzuschreiben.

- (8) Bei Längsgrabungen in Gehsteigen mit einer Breite bis 2,0 m ist die gesamte Oberfläche zu erneuern (Tragdecke sowie Verschleißschichte). Weiters ist bei ungünstiger Künnettenlage der Gehsteig über die gesamte Breite neu herzustellen. Die Entscheidung obliegt der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden.
- (9) Bei Längsgrabungen auf schmalen Fahrbahnen (Richtwert: bis ca. 5,50m Breite) ist die Deckschicht über die gesamte Fahrbahnbreite neu herzustellen. Die Deckschicht ist bei breiten Fahrbahnen (Richtwert: ab ca. 5,50m Breite) zumindest für jede durch die Grabungsarbeiten betroffene Fahrspur in der gesamten Breite neu herzustellen. Fällt der Randbereich in die Nähe einer „Herstellungsnaht“, ist die Neuherstellung jedenfalls bis zur Naht durchzuführen.
- (10) Bei Fahrbahnquerungen ist die Mindestbreite von 2,00m einschließlich Übergriffen maschinell neu herzustellen. Die Breite des Bereichs zwischen zwei oder mehr hintereinanderliegenden Querungen, welche neu herzustellen ist, wird durch die Straßenverwaltung vorgeschrieben, wobei als Richtwert 10,00m verbleibende Zwischenfläche anzusetzen ist. (zeitlich begrenzt auf 5 Jahre zurückliegende Querungen jeglicher Leitungsträger.
- (11) Bei Ausnahmegenehmigungen wird im Zuge eines Lokalaugenscheins entsprechend den Gegebenheiten eine komplette Neuherstellung vorgeschrieben.
- (12) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wiederherzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes guter Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saftfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besämt wird.
- (13) Die endgültige Wiederherstellung der Grabungsflächen im Bereich von Fahrbahnen (Abfräsen und Einbau des Belages) nach Ablauf der Beruhigungsfrist kann auch durch die Stadtgemeinde Ansfelden auf Kosten des Bewilligungsinhabers bzw. Auftraggebers erfolgen.
- (14) Die Stadtgemeinde Ansfelden behält sich vor, eine Abnahme und Prüfung durch Druckversuche mittels Lastplatte oder schwerer Rammsonde durchführen zu lassen. Wenn die Ergebnisse der Abnahmeprüfung den Anforderungen nicht entsprechen, ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise (Sanierungsmaßnahmen, Qualitätsabzüge, etc.) herzustellen.
- (15) Nach definitiver Wiederherstellung muss vom Bauwerber eine Fertigstellungsmeldung an die zuständige Straßenverwaltung erfolgen.

§15 Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrigbleibende Material unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und die Verkehrsfläche zu säubern.

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

§ 16 Ausschluss dinglicher Rechte

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper können dingliche Rechte nicht ertreten werden (§ 7 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF.). Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßengrund nach § 418 dritter Absatz ABGB statt

§ 17 Änderungen

- (1) Die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden ist berechtigt, die Änderungen bewilligter Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.
- (2) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf Ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, kann gegen die Stadtgemeinde Ansfelden nicht geltend gemacht werden.

V. Haftung und Ersatzvornahme

§ 18 Haftung

- (1) Der Bauführer und Bauherr (§ 3 Abs. 2) haften der Stadtgemeinde Ansfelden für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtung nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Stadtgemeinde Ansfelden von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.
- (2) Der Bauführer und Bauherr haben gegen die Stadtgemeinde Ansfelden keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Mitarbeiter entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

§ 19 Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser **Vorschrift** oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Stadtgemeinde Ansfelden berechtigt, hinsichtlich der mangelnden Leistung nach vorheriger Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten eine **Ersatzvornahme** durchzuführen.
- (2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Stadtgemeinde Ansfelden binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu ersetzen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Rechtsnatur

- (1) Diese Grabungsordnung ist eine interne Dienstvorschrift. Sie ist als Dienst- und Geschäftsanweisung für alle Dienststellen der Stadtverwaltung verbindlich
- (2) Gegenüber außenstehenden Personen ist ihre Verbindlichkeit anlässlich der Erteilung der Bewilligung nach § 2 jeweils vertraglich sicherzustellen.

§ 21 Wirksamkeitsbeginn

Diese Grabungsordnung ist ab 20. April 2022 wirksam.

Ansfelden, am 20. April 2022

Der Bürgermeister:



Kriegsmittelerkundung vor Grabungsarbeiten, Zonierung gem. ONR 24406

